

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 361/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elieser Benjamin N [REDACTED],
H [REDACTED] Z [REDACTED] straat [REDACTED], A [REDACTED] /Holland,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 3. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Sachverständiger Beurteilung folgend, stellt das Berufungsgericht fest, der Kläger leide an angeborenen Bronchialerweiterungen, die Ausdruck einer allgemeinen Bindegewebschwäche seien. Sie hätten schon 1922 eine linksseitige Pleuritis und 1928 weitere Beschwerden verursacht, die den Verdacht auf eine Tuberkulose hätten aufkommen lassen. Die erschwerten Lebensumstände in der Verfolgungszeit hätten eine vorübergehende Verschlimmerung bewirkt, die abgeklungen sei. 1957 habe eine mit der Verfolgung in keinem Zusammenhang stehende Lungenentzündung den Zustand verschlechtert und die Entfernung des linken unteren Lungenlappens erforderlich gemacht.

Diese Beurteilung veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Bis Ende 1957 hat das beklagte Land den Kläger auf der Grundlage einer 25 %igen verfolgungsbedingten Erwerbs-

- 3 -

minierung entschädigt; mehr wird für diese Zeit nicht beansprucht. Ob das Berufungsgericht den Verfolgungseinfluß auf die angeborenen Bronchialerweiterungen rechtlich als Ver-schlimmerung auffassen dürfte oder § 4 der 2. LW-DEG hätte anwenden müssen, kann auf sich beruhen. Dem Berufungs-urteil wie dem Urachten des Sachverständigen Prof. Dr. Schwe-be, denen das Berufungsgericht folgt, ist zu entnehmen, daß die Lebensumstände der Verfolgungszeit die angeborene Brochliek-tasie nur vorübergehend beeinflusst haben. Nach dem Abklingen dieser Phase - der Sachverständige stellt fest, ab 1948 sei die Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht mehr beeinträchtigt gewesen - ist 1957 ohne ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung eine Pneumonie aufgetreten, die die Lobektomie erforderlich gemacht hat.

Nel

Portmann

